

Beschlussvorlage

Fachbereich IV
Aktenzeichen: 01.14.03/04
Vorlage Nr.: BV/1225/2019

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	09.09.2019	öffentlich
Rat	Entscheidung	30.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Neufassung der Richtlinien über die Ehrungen der Stadt Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt die in den Erläuterungen ausgeführten Richtlinien über Ehrungen der Stadt Rheinbach.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2019 Ehrungen nach den Richtlinien über Ehrungen der Stadt Rheinbach beschlossen. Diese werden voraussichtlich am 26. November 2019 im Rahmen eines Festaktes vorgenommen.

Aus gegebenem Anlass schlägt die Verwaltung vor, die Richtlinien zu ändern.

Zum einen sollte Materialunverträglichkeit nicht dazu führen, dass die geehrte Person den Ehrenring nicht tragen kann. **Andererseits wäre eine Brosche oder ein Anhänger eine stilvolle Alternative zum Ehrenring, die möglicherweise Damen als Schmuckstück eher zusagen.**

Die Verwaltung wird bei der Beauftragung darauf achten, dass die Brosche und der Anhänger die gleiche Wertigkeit hat, wie der Ehrenring. Auch Mehrkosten werden insofern nicht entstehen.

Als weitere Alternative zum Wappenring werden Ring, Brosche und Anhänger auf Wunsch – wie bei der letzten Ehrung mit Ehrenringen - auch zum Siegeln geeignet sein.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Richtlinien über Ehrungen der Stadt Rheinbach zu beschließen.

Richtlinien über Ehrungen der Stadt Rheinbach vom 30. September 2019

1. Ehrungen durch die Stadt Rheinbach

- 1.1 Der Rat kann Personen, die sich um die Stadt Rheinbach besonders verdient gemacht haben und Einwohnerinnen/Einwohner dieser Stadt sind, einen Ehrenring, eine Ehrenbrosche oder einen Ehrenanhänger verleihen.

In den Ehrenring, die Ehrenbrosche bzw. den Ehrenanhänger ist wahlweise ein goldenes Wappen der Stadt - wahlweise zum Siegeln - eingeschnitten. In der Innenseite des Ringes bzw. auf der Rückseite der Brosche und des Anhängers sind der Name der bzw. des Geehrten und das Verleihungsdatum eingraviert.

Der Ehrenring, die Ehrenbrosche und der Ehrenanhänger sind eine höchstpersönliche Auszeichnung. Sie dürfen nur von der bzw. von dem Geehrten getragen werden. Der Ring, die Brosche und der Anhänger sind unveräußerlich, jedoch vererbbar. Sie können bei unwürdigem Verhalten entzogen werden.

- 1.2 Ehrung des Ehrenamtes

Der Rat kann eine Persönlichkeit, die durch langjähriges ehrenamtliches Engagement im sozialen, kulturellen, sportlichen oder kirchlichen Bereich besondere Anerkennung und Verdienste um die Stadt erworben hat, mit einer Urkunde als „Bürger von Rheinbach“ ehren.

Tag der Ehrung ist der von der UN mit Wirkung ab 1986 beschlossene Gedenk- und Aktionstag zur Anerkennung und Förderung ehrenamtlichen Engagements am 5. Dezember.

Die Ehrung findet alle zwei Jahre, beginnend mit dem Kalenderjahr 2010 statt.

- 1.3 Der Ehrungen werden nicht posthum verliehen.

2. Verfahren

- 2.1 Vorschlagsberechtigt für Ehrungen sind die Fraktionen des Rates und der Bürgermeister. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und setzt das grundsätzliche Einverständnis der zu ehrenden Personen voraus.

- 2.2 Der Vorschlag ist dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen. Nur wenn der Haupt- und Finanzausschuss dem Vorschlag zustimmt, ist dieser Beschluss als Empfehlung an den Rat weiterzuleiten.

- 2.3 Personen, denen der Ehrenring, eine Ehrenbrosche oder eine Ehrenanhänger der Stadt Rheinbach verliehen wurde, werden nicht zusätzlich mit einer weiteren Ehrung nach diesen Richtlinien ausgezeichnet.

- 2.4 Zwischen der Verleihung der Ehrung des Ehrenamtes und des Ehrenringes, einer Ehrenbrosche oder eines Ehrenanhängers der Stadt Rheinbach an dieselbe Person, müssen fünf Jahre vergangen sein.

- 2.5 Über alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeistern zu unterzeichnen ist. Die Ehrungen finden in einem feierlichen Rahmen statt.
- 2.6 Über die Verleihung und Entziehung des Ehrenringes, der Ehrenbrosche, des Ehrenanhängers, der Ehrengabe und der Ehrung des Ehrenamtes entscheidet der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder. Beratung und Beschlussfassung erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.
- 2.7 Für die nach diesen Richtlinien verliehenen Ehrungen wird ein Ehrenbuch der Stadt Rheinbach angelegt. In diesem sind der Name der geehrten Person, sowie die Daten der Beschlussfassung und der Verleihung einzutragen.

3. In- und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien über Ehrungen der Stadt Rheinbach vom 12. Juni 2010“ außer Kraft.

Rheinbach, 30. September 2019

Gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez. Unterschrift
Norbert Sauren
Fachgebietsleiter